

**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock
vom 23.11.2017**

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock vom 23. Januar 2017 wird wie folgt geändert:

	<p>B. Wahlgrabstätten :</p> <p>§ 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten</p> <p>Abs. 11</p> <p>Satz 7 :</p> <p>Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte und auf jede Urnenbaumgrabstätte einen Findling.</p> <p>Satz 9 :</p> <p>Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte und des Findlings (Urnenbaumgrabstätte) darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden.</p>
--	--

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 23.11.2017

Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock



(Unterschriften)

G. Klein
Tanja Stoerz



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock
vom 23. November 2017
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 5. Januar 2018



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, which appears to read "M. Bock".

Martin Bock

Az.: 723.01-3206